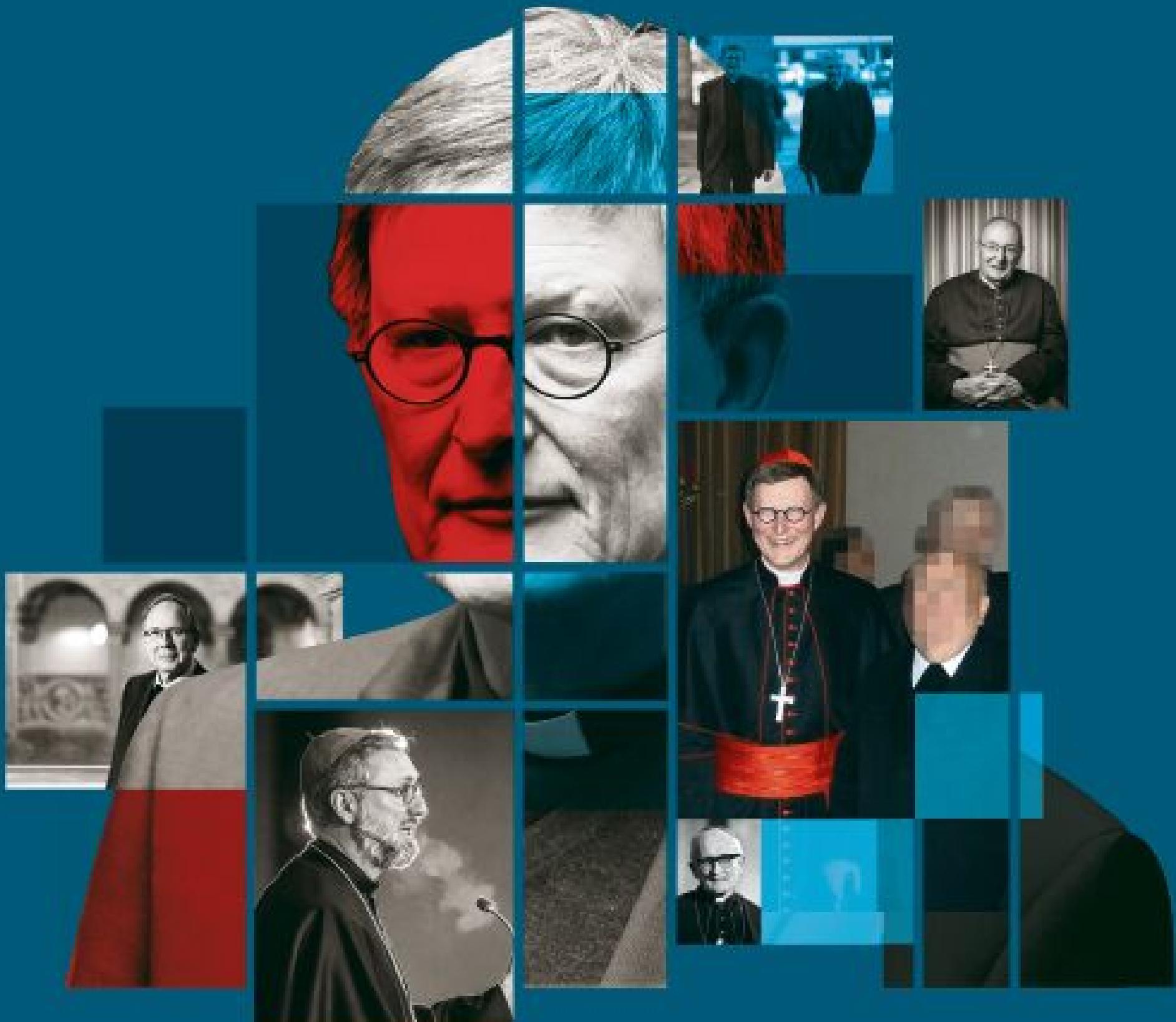


Kardinal Woelki und Pfarrer O. – Wie das Gutachten den Fall bewertet



Die Kanzlei Gercke untersuchte auch ausführlich, wie der Erzbischof mit dem Missbrauchsvorwurf gegen einen mit ihm befreundeten Pfarrer umging – Woelki wird keine Pflichtverletzung zur Last gelegt – Laut Experten bleiben aber Fragen offen

VON JOACHIM FRANK

Der „Fall O.“, den das Missbrauchsgutachten des Kölner Strafrechters Björn Gercke eingehend untersucht hat (siehe Dokumentation auf den folgenden Seiten), ist für Kardinal Rainer Woelki persönlich von Brisanz. Es geht um den Missbrauchsvorwurf gegen einen Düsseldorfer Pfarrer, dem Woelki schon aus der Zeit seiner Ausbildung zum Priester eng verbunden war. Das mutmaßliche Opfer hatte den Fall aus den späten 1970er Jahren 2010 angezeigt. Für die besondere, auch vom Erzbistum erkannte Schwere des Tatvorwurfs spricht, dass dem Opfer 2011 die für damalige Verhältnisse ungewöhnlich hohe Summe von 15 000 Euro „in

Anerkennung des Leids“ zugesprochen wurde.

Wie der „Kölner Stadt-Anzeiger“ im Dezember 2020 erstmals berichtete, erfuhr Woelki 2011 als Weihbischof von dem Vorwurf gegen Pfarrer O. Die formale Verantwortung für den Fall lag bei Kardinal Joachim Meisner, seinem Generalvikar Dominik Schwaderlapp sowie Personalchef Stefan Hefße, der mit Woelki darüber sprach. 2012 nahm O. an den Feierlichkeiten zu Woelkis Kardinalserhebung in Rom teil. 2017 hielt Woelki bei O.s Beerdigung die Traueransprache.

In seiner Verantwortung als Erzbischof ließ Woelki sich im Jahr 2015 O.s Akte kommen. Danach entschied er, keine kirchliche Voruntersuchung einzuleiten. Auch eine Meldung des Ver-

dachtsfalls nach Rom unterblieb. Während Experten wie der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller dies als klare Verletzung von päpstlichen Normen werten, erkennt Gerckes Gutachten lediglich eine Verletzung der Untersuchungs- und Meldepflicht durch Meisner, nicht aber durch Woelki.

Zu Woelkis Entlastung macht das Gutachten den schlechten Gesundheitszustand von Pfarrer O. im Jahr 2015 gelgend. Rechtsanwältin Kerstin Stirner aus Gerckes Kanzlei sagte, O. sei „verhandlungsunfähig“ gewesen. Demzufolge hätte eine Meldung nach Rom auch nicht dazu geführt, dass O. womöglich hätte bestraft werden können.

In das Gutachten ging nicht die Sicht der damaligen Opfer-

„Eine glatte Fehlinterpretation der kirchlichen Normen“

Thomas Schüller,
Kirchenrechtler

beauftragten Christa Pesch ein, die mit dem Fall betraut war und nach eigener Auskunft vergeblich auf eine Untersuchung gedrungen hatte. Sie betont auch, dass sie von Woelki 2015 nicht nach ihrem Kenntnisstand gefragt oder anderweitig konsultiert worden sei. Gercke erklärt den Verzicht auf eine Befragung Peschs damit, dass diese „nicht vom Gutachterauftrag erfasst“ gewesen sei. Alle Fragen hätten „durch andere Personen geklärt werden“ können.

Schüller, ein erklärter Kritiker Woelkis im Fall O., nannte die Beurteilung durch die Gutachter „eine glatte Fehlinterpretation der kirchlichen Normen“. Gemeinsam mit vielen Fachkollegen halte er daran fest, dass Woelki den Fall zwingend in

Rom hätte anzeigen müssen. Auch nach der Darstellung der Gutachter, die auf der formaljuristischen Ebene ansonsten „exzellent gearbeitet“ hätten, blieben „viele Fragen offen“. Bei aller Lückenhaftigkeit der Akten sei klar: „Der Kardinal wusste seit 2011 darum, dass ein guter Freund von ihm wohl ein Missbrauchstäter war, ohne dass das Folgen gehabt hätte.“

Insgesamt nannte Schüller die Präsentation des Gutachtens die „Inszenierung eines Theaterstücks, aus der Woelki als strahlender Held hervorgehen soll“. In seinen Bewertungen gerate das Gutachten mit entlastenden Annahmen von Unwissenheit oder Rechtsunkenntnis der Bistumsspitze „zu einer plumpen Verteidigungsschrift“.